

Zeitschrift: Taschenbücher der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau
Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau
Band: - (1921)

Artikel: Landamman Oberst Samuel Schwarz (1814-1868) und die Übergangszeit im 1850-1870 Aargau
Autor: Hunziker, Otto
Kapitel: Verfassungswirren 1850-1852
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-111121>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verfassungswirren 1850—1852

Die Jahre 1850—1852 brachten für den Kanton Aargau bewegte Verfassungskämpfe. Die damalige Verfassung sah noch die alle 10 Jahre wiederkehrende Volksanfrage über die Revision der Verfassung vor. Das Volk hatte sich auszusprechen, ob es eine Gesamt- oder eine teilweise Revision der Verfassung wünsche. 1849 hat das Volk die Revisionsfrage bejaht und zwar eine Gesamtrevision gewünscht. Das Revisionswerk ist aber zum ersten Mal am 13. Oktober 1850 vom Volk verworfen worden. Auf die weitere Volksanfrage, ob die Fortsetzung der Revision gewünscht werde, bejahte das Volk die Frage neuerdings, wünschte aber nur eine teilweise Revision. Da jedoch die Volksabstimmung nicht abgeklärt hatte, welche Parteien der Verfassung abzuändern seien, waren im Großen Rat die Meinungen geteilt, ob einfach der neu zu wählende Verfassungsrat den Anfang der Teilrevision bestimmen solle (so nach Ansicht von A. Keller, Dösfel, Fürsprech Suter, Dr. Fahrländer), oder ob durch eine neue Vorlage an das Volk die Gebiete der Verfassung, die einer Revision unterzogen werden, noch besonders bezeichnet werden sollen (Fürsprech G. Jäger, Oberrichter Fröhlich, Franz Waller, Schwarz). Der Große Rat schloß sich der Mehrheit dieser Kommission, d. h. der ersteren Meinung an. Der neue Verfassungsrat hatte demnach freie Hand in bezug auf die zu revidierenden Teile der Verfassung. Damit war aber das Revisionswerk noch keineswegs auf ein gutes Geleise gebracht; es gestaltete sich immer schwieriger. Im ganzen lösten sich 3 Verfassungsräte ab.

Das Werk des ersten Verfassungsrates ist, wie bereits erwähnt, in der Volksabstimmung vom 13. Oktober 1850 verworfen worden und zwar mit 18,511 gegen 9,225 Stimmen. Der zweite Verfassungsrat von 1851 arbeitete zwei Entwürfe aus, die aber beide, der eine am 18. Mai, der zweite am 20. Juli vom Volk abgelehnt wurden. Das Volk mußte sich alsdann am 24. August wiederum darüber aussprechen, ob die Revision fortzusetzen sei. Es bejahte auch diesmal wieder die Frage mit 19,806 gegen 5,228 Stimmen. Der dritte Verfassungsrat (vom Oktober 1851 bis Januar 1852), der von Reg.-Rat Wieland geleitet und dem Augustin Keller als Berichterstatter der Verfassungskommission angehörte, fand dann schließlich mit seinem Werk Gnade vor dem Volk. Dieser Verfassungsentwurf wurde am 22. Februar 1852 mit 22,753 gegen 4,064 Stimmen angenommen. Als charakteristische Beurteilung dieser verschiedenen Verfassungsräte führen wir den Ausspruch von Dr. Thuet von Oberentfelden an, der sich im dritten Verfassungsrat über diese Verfassungswirren also äußerte: Er habe nach der Beratung des zweiten Verfassungsrates, nachdem dessen erster Entwurf abgelehnt worden, der Meinung Ausdruck gegeben, daß der Verfassungsrat abtrete und einem neuen Platz mache. Da habe man ihm geantwortet: „Über Döfsterli, was denkst auch! Was würde das für einen plebeiischen Verfassungsrat geben! Man gab nun wirklich die Arbeit dem gleichen zweiten Verfassungsrat und dieser überhobelte denn auch wirklich die Arbeit in wenigen Tagen, aber so, daß sie nun noch glätter wurde und nur noch besser den Bach hinunterging.“ — Diese langwierigen Verfassungskämpfe waren nicht geeignet, das Ansehen des Kantons nach außen und innen zu stärken. Sie waren den damaligen politischen Führern unseres Kan-

tons peinlich. Und so ist es erklärlich, warum eine Reihe der ausgezeichnetsten Männer aus diesen Verfassungskämpfen ausschieden und eine Wahl in die spätern Verfassungsräte gar nicht mehr annahmen. Waller scheint schon nach der Ablehnung des ersten Verfassungsentwurfes die Geduld ausgegangen zu sein, er gehörte dem zweiten Verfassungsrat nicht mehr an, oder beteiligte sich wenigstens nicht mehr an dessen Diskussionen. Die Regierungsräte Siegfried und Schwarz waren im zweiten Verfassungsrat noch sehr tätig. Nachdem jedoch zwei Entwürfe dieses Rates verworfen waren, verzichteten sie ebenfalls darauf, dem dritten Verfassungsrat anzugehören. Diesem dritten Verfassungsrat gehörten von den bekannten Führern der damaligen Zeit nur Augustin Keller und Dr. Jos. Fidel Wieland an.

Trotzdem wäre es natürlich ein Irrtum anzunehmen, das Werk der Verfassung von 1852 sei ausschließlich die Arbeit des dritten Verfassungsrates gewesen. In wichtigen Hauptzügen war die Verfassung schon in den früheren Verfassungsräten so festgestellt, wie sie nachher angenommen wurde. Die Abweichungen bestanden insbesondere in der Frage des Beamtenausschlusses, des Abberufungsrechtes und ähnlichen Fragen, die im letzten Verfassungsrat dann eine Lösung erhielten, die dem Volk besser zusagte. Und gerade der Umstand, daß solche Fragen, über die man in guten Treuen verschiedener Ansicht sein konnte, eine so peinliche Differenz zwischen Volk und Führung zu schaffen vermochte, wird der tiefere Grund zu der Verdrossenheit der leitenden Staatsmänner gewesen sein.

Dieser ungemütlichen Stimmung nach innen und außen, aber auch der Ruhe seiner unerschütterlichen Gesinnung entsprang wohl auch der Ausspruch von Schwarz, den er im Großen Rat am 6. Mai 1851 bei Anlaß eines Un-

standes mit Luzern tat:¹ „Auch muß ich gestehen, bekümmere ich mich wenig darum, wie man über den Aargau urteilt. Er mag tun, geben, zahlen so viel er will; er mag noch so edel und schweizerisch sein, so hat er nun einmal das Los, von Nachbarn getadelt und angegriffen zu sein. Freilich sind wir selbst daran schuld, oder vielmehr unsere Publizistik, die eben alles veröffentlicht, was uns kompromittieren kann und was einigermaßen gut ist, verschweigt.“

Die Verhandlungen dieser verschiedenen Versassungsräte bieten aber insofern mannigfaches Interesse, als sie den historischen Maßstab fortschreitender staatlicher Auffassungen bilden. Zeit- und Streitfragen mehr grundsätzlicher Natur finden da von den verschiedenen staatspolitischen Gesichtspunkten aus ihre Erörterung.

Unser Staat von damals hatte noch reichlich mit seiner äußern Form zu kämpfen. Die Organisation des Regierungsrates, des Großen Rates und der Gerichte, dann aber namentlich auch schon die Teilnahme des Volkes an der Leitung der Staatsgeschäfte standen im Vordergrund der öffentlichen Diskussion. Der Regierungsrat wurde in der Zahl seiner Mitglieder von 9 auf 7 reduziert, mit der Verpflichtung für seine Mitglieder, in der Hauptstadt Wohnsitz zu nehmen. Sodann trachtete man nach einer Vereinfachung der Verwaltung und der Rechtspflege. Die Kreisgerichte (ein Dreierkollegium unter Vorsitz des Friedensrichters mit Urteilskompetenz bis 60 fr. Gesetz vom 10. Februar 1843) wurden abgeschafft.

Schwarz sprach sich wiederholt für eine Vereinfachung des bürgerlichen Prozeßrechtes aus, indem er für unsern Zivilprozeß statt des bisher völlig schriftlichen Verfahrens nur Klage und Antwort schriftlich, die übrigen Verhand-

¹ Großratsprot. 1851, S. 67.

lungen mündlich wünschte — ein Vorschlag, der erst durch die ZPO von 1901 verwirklicht, aber im Grundsatz damals auf seinen Antrag hin in die Verfassung aufgenommen wurde.¹

Bei der Organisation der Bezirksgerichte schlug Schwarz vor, daß für die Wahl der Gerichtspräsidenten die Bezirkswahlversammlungen dem Großen Rat einen Dreier-vorschlag zu machen hätten und nicht wie früher der Große Rat die Wahl frei treffen solle. Der Große Rat müsse bei den Wahlen doch auf die Empfehlungen der Landesgegenden abstellen. Er warnt, „mehr zu regieren als notwendig ist“. Diese Wahlart wurde angenommen.²

Inbezug auf die Gestaltung der Volksrechte begrüßte es Schwarz sehr, daß im zweiten Verfassungsrat die zehnjährige Volksanfrage über die Revision der Verfassung fallen gelassen, dafür aber die Möglichkeit geschaffen wurde, daß 10,000 Bürger jederzeit eine Abstimmung über die Revision der Verfassung verlangen können (Verfassungsinitiative). Der letzte Verfassungsentwurf hat dann freilich die zehnjährige Volksanfrage doch wieder hergestellt. Sie verschwand erst in der Partialrevision von 1862/63. Als weiteres Volksrecht kannte schon der Entwurf von 1851 die Gesetzesinitiative (in § 44). Außerdem fügte der dritte Verfassungsrat von 1852 noch das Abberufungsrecht gegenüber dem Großen Räte bei. (§ 49: 6000 Bürger können die Abstimmung verlangen.)

In der Frage der Stimmberechtigung sprach sich Regierungsrat Schwarz wiederholt und mit Wärme für

¹ Verfassungsratsverh. v. 1851, S. 264. Antrag Schwarz: „Schriftliche Anbringen dürfen lediglich zur Feststellung des tatsächlichen Streitverhältnisses und bloß insoweit die Rechtsicherheit erfordert, gestattet werden“.

² Verfassungsratsverh. 1851, S. 233.

den Grundsatz aus, daß mit der Milizpflicht (dem vollendeten 21. Jahre) auch das Stimmrecht des Bürgers beginnen sollte, nicht erst mit dem 24. Altersjahr, wie die bisherige Verfassung vorsah:

„Sie muthen einem Minderjährigen zu, sich für das Vaterland und seine Institutionen zu schlagen und zu opfern und halten ihn dennoch für unfähig, an den Beratungen Theil zu nehmen, welche diese Institutionen begründen. Ich halte solche Bestimmungen nicht nur für unbillig, sondern auch für ungerecht gegenüber einem Theil der Bevölkerung, von dem wir in keiner Weise denken können (namentlich in unserm Kulturstaat), daß er so unselbständig sei, wie man behaupten will.“ (Verh. des zweiten Verfassungsrates, 1851, S. 105.)

Der Vorschlag wurde aber erst im dritten Verfassungsrat, wo er von Oberstlieutenant Künzli (Vater des nachmaligen Oberst Arnold Künzli) wieder eingebracht wurde, in die Verfassung aufgenommen (Verfassungsrats-Verh. 1851/52, S. 526).

Eine große, der wahren Bedeutung der Frage nach viel zu große Rolle spielte schon damals der Beamtenauschluß aus dem Großen Rat. Diese Frage wird geradezu als die wichtigste der ganzen Verfassungsrevision bezeichnet. Es scheint eine allgemeine Antipathie gegen die akademischen Stilübungen in der Volksvertretung geherrscht zu haben. Schwarz konnte sich so wenig wie Augustin Keller und dessen Freunde, sowie später Emil Welti auf den engherzigen Standpunkt des Beamtenauschlusses stellen. Die Opposition der Führer vermochte aber das Schicksal dieser Frage nicht zu wenden. Der Beamtenauschluß scheint nun einmal zum Schibboleth der ganzen Verfassungsbewegung geworden und seine Ab-

lehnung im zweiten Verfassungsentwurf scheint eine der Hauptursachen seiner Verwerfung durch das Volk gewesen zu sein. Im dritten Verfassungsrat wurde er wenigstens wie als eine unvermeidliche Notwendigkeit selbst von Männern wie Aug. Keller, der ihn vordem lebhaft ablehnte, hingenommen.¹ Beamte und Lehrer werden vom Großen Rat ausgeschlossen.

Neben diesen Fragen mehr organisatorischer Natur erweiterte die Verfassungsrevision von 1850—1852 den Aufgabenkreis des Staates auch in anderer, politischer und volkswirtschaftlicher Richtung. Eine wichtige Reform erfuhr das Militärwesen. Die Bundesverfassung von 1848 hatte die allgemeine Wehrpflicht auf eidgenössischem Boden eingeführt. In Ergänzung dieses Gedankens stellte nun die kantonale Verfassung den Grundsatz der Militärsteuerpflicht für diejenigen auf, die keinen Militärdienst leisten. Und zwar soll als Militärpflichtersatz eine ausgesprochene Steuer nach der Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen, nicht wie bisher in der Form einer festen Tare (Militär-Org. vom 12. Nov. 1842, Ges.=Slg. 2, 312) erhoben werden. Außerdem führte der Militärartikel (§ 22) der Verfassung für die Soldaten Erleichterungen in der Bewaffnung und Bekleidung ein, indem der Staat die Beschaffung der Hauptteile übernahm. Einer volkstümlichen Forderung entsprach auch die Bestimmung, daß die Ausrüstung in den Händen des Wehrmanns bleiben und nicht mehr im Zeughaus magaziniert werden müsse. Das Bedenken, daß dann das Volk leichter in Revolution treten

¹ Verfassungsratsverh. v. 1851, S. 181 ff. Äußerung Aug. Kellers: Die Beamten habe man in den Kommissionen gut brauchen können, namentlich wenn etwas geschrieben werden mußte. Eine Zeitlang habe man aus einem Bezirk kein einziges Mitglied in eine Kommission wählen können, in der etwas geschrieben werden mußte! —

könne, wurde nicht mehr ernstlich erwogen, wie das früher der Fall war — ein Zeichen, daß sich die politische Grundlage unseres kleinen Staatswesens gefestigt hatte.

Trotzdem Schwarz dem dritten Verfassungsrat nicht mehr angehörte, lag ihm das Schicksal dieser Verfassungsbestimmung sehr am Herzen. Er reichte als Präsident der Militärkommission dem Verfassungsrat eine eigene Fassung dieses Militärartikels ein, die, wie der Berichterstatter der Kommission erklärte, vom Vorschlag der Kommission sachlich nicht wesentlich abwich, aber „besser, bestimmter redigiert sei und überhaupt mehr eine etwas militärische Sprache und Haltung an sich habe, was dem Militärparagraphen in unserer Verfassung wohl anstehe“. Die von Schwarz vorgelegte Fassung wurde denn auch vom Großen Rat mit wenig Änderungen wie folgt angenommen:¹

„Sämtliche Einwohner des Kantons sind wehrpflichtig. Das Gesetz bestimmt unter Beachtung der Bundesvorschriften die Fälle der Dienstbefreiung.

Als Ersatz haben die vom persönlichen Dienste Befreiten für die Dauer ihrer Befreiung einen jährlichen, im Verhältnis zur wirklichen Dienstleistung, sowie nach ihrem Vermögen und Erwerb zu berechnenden Geldbeitrag — Militärsteuer — an den Staat zu leisten.

Wer wegen Armut und Arbeitsunfähigkeit dürftigen Eltern oder anderweitiger Unterstützung anheimfällt, sowie auch wer im Militärdienst selbst zum weiteren Dienst unbrauchbar geworden, ist von dieser Steuer frei.

Der Staat übernimmt die Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung der Wehrpflichtigen in einem durch das Gesetz

¹ Verfassungsratsverh. 1851/52, S. 131 ff., S. 166 ff.

festzustellenden und die verschiedenen Waffengattungen und Grade gleich berücksichtigenden Maße.

In keinem Falle kann der Infanterist bei seiner Einteilung zu Mehrerem als zur Selbstanschaffung der kleinen Ausrüstung im Tornister, des Säbels und derjenigen Kleidungsstücke angehalten werden, welche er auch außer dem Dienste tragen darf.

Die Wehrpflichtigen verbleiben während der vollen Dauer ihrer Dienstzeit im Besitze der ihnen vom Staate anvertrauten Bewaffnung.“

Diese Formulierung bildete denn auch — mit einer weitem Ergänzung betr. Ersatz von Einquartierungskosten — die endgültige Fassung des Militärartikels in der Verfassung von 1852.

Auf dem Gebiete des Schulwesens fordert die Verfassung von 1852 (§ 24) größere Staatshilfe für das Volksschulwesen und die Organisation des Lehrer- und Erzieherstandes zu Lehrervereinigungen (heutige Lehrerkonferenzen). Von der Volksschule erwartet die Verfassung „eine nähere Verbindung mit dem Leben“.

Eine wichtige Funktion wurde bei allen Verfassungsrevisionen der Hebung des Armenwesens zuteil. Und doch sind die Leistungen des Staates auf diesem Gebiete bis auf den heutigen Tag sehr bescheiden geblieben. Auch 1852 wurde ein neuer Verfassungsartikel über das Armenwesen aufgestellt, der vermehrte Staatsbeiträge an das Armenwesen schwacher Gemeinden und zur Bekämpfung der Ursachen der Armut u. a. Zwangsarbeitsanstalten vorsah. Schwarz hatte kurz vorher im Großen Rat die Reform des Armenwesens beschleunigen wollen, indem er den Rat einlud, den vom Regierungsrat vorgelegten und im Einzelnen ausgearbeiteten Gesetzesentwurf über das Armenwesen auch

durchzuberaten. Mit der Aufstellung von bloßen Verfassungsgrundsätzen sei die Detailarbeit der Gesetzgebung noch nicht geleistet. Die Kommission wollte nämlich im Hinblick auf die Beratung der neuen Verfassung, welche auch das Armenwesen betreffen soll, mit der Beratung des Gesetzes zuwarten. Schwarz führte darüber aus: „fast bei jedem Anlasse — und so namentlich bei Anlaß der Behandlung des Rechenschaftsberichtes sind Gesetzesvorlagen gerufen worden — es kommen diese Gesetze, und da weist man sie entweder zurück oder verwirft sie. . . . Die Kommission beantragt eine allgemeine Beratung, aber wozu auch, meine Herren? Bei einer allgemeinen Beratung kommt nichts heraus, wenn man nicht einläßlich ist. Herr Gerichtspräsident Keller be ruft sich auf die neue Verfassung. Warum soll aber in dieser Verfassung einem neuen Gesetz gerufen werden? Ist es nicht weit besser, wenn es bereits da ist. Das Bessere war schon oft der Feind des Guten. Warten wir also nicht zu, sondern treten wir entweder in eine artikelweise Beratung ein, oder aber bezeichnen wir wenigstens die Grundsätze, über welche eine Diskussion walten soll.“ Die Kommission hatte Rückweisung an den Kleinen Rat beantragt. Der Große Rat nahm jedoch den auch durch das Votum von Schwarz unterstützten Antrag von R. R. Lindenmann an, „es sei der Gegenstand an die Kommission mit dem Auftrag zurückzuweisen, zum Behufe einer artikelweisen Beratung bis zur künftigen Maisitzung Anträge auszuarbeiten und vorzulegen“.¹ Die Verfassung von 1852 brachte neue Grundsätze über das Armenwesen, aber das von ihr postulierte Ausführungsgesetz ist bis jetzt nicht erlassen worden.

¹ Großer Rat 1851, S. 16 (v. 26. februar).

Die Gestaltung des Steuerwesens bildete allerdings schon damals den Gegenstand lebhafter Diskussion. Viele Stimmen verlangten die Einführung des steuerfreien Existenzminimums und der Progression (Dr. Thuet). Doch fand damals weder der eine noch der andere Vorschlag Eingang in die Verfassung. Es geschah dies erst in der Partialrevision der Jahre 1862/63, wobei sich Schwarz im Sinne beider Forderungen einsetzte.
